

TE Vwgh Beschluss 2021/3/16 Ra 2021/05/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

VStG §5 Abs1

VStG §9

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 5 heute
 2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
-
1. VStG § 9 heute
 2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bayjones und den Hofrat Dr. Moritz sowie die Hofrätin Mag. Liebhart-Mutzl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Wöfl, über die Revision der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 11. November 2020, LVwG 30.34-403/2020-5, betreffend ein Strafverfahren nach dem AWG 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Leoben; mitbeteiligte Partei: R B in A, Deutschland, im Verfahren vertreten durch die GGSC - Gassner, Groth, Siederer & Coll. Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH in D-10243 Berlin, Stralauer Platz 34), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4

Gegenständlich geht es darum, dass mit einem Sattel-Kfz notifizierungspflichtige Abfälle aus Deutschland nach Österreich gebracht wurden, wobei statt des bescheidmäßig vorgesehenen Grenzüberganges W der Grenzübergang B passiert wurde.

5

Das Verwaltungsgericht führte aus, dass nicht § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002, sondern § 79 Abs. 2 Z 19 AWG 2002 verletzt worden sei. Allerdings sei das bekämpfte Straferkenntnis unabhängig davon zu beheben: Der Mitbeteiligte sei gemäß § 9 Abs. 1 VStG als Verantwortlicher der notifizierenden U. GmbH bestraft worden. Die U. GmbH habe sämtliche gemäß §§ 68 und 69 AWG 2002 erforderlichen Bewilligungen, Zustimmungen und Begleitpapiere eingeholt und sichergestellt,

dass das Transportunternehmen (G. GmbH) diese Dokumente mitführe und auch auf Verlangen vorweise. Fahrer des Lkw sei S gewesen. Ein Versagen des internen Kontrollsystems der U. GmbH sei nicht zu erblicken, zumal alle erforderlichen Abfalltransportdokumente vorgelegen seien. Der Lkw-Fahrer habe eigenmächtig die Wahl des Grenzüberganges geändert. Es sei nicht erkennbar, welche zumutbare oder taugliche Maßnahme der Mitbeteiligte hätte setzen können, um die Verwaltungsübertretung zu verhindern. Dem Mitbeteiligten sei Recht zu geben, dass eine lückenlose Überwachung der Fahrt des vom Transporteur eingesetzten Lkw nicht von ihm bzw. der Notifizierenden verlangt werden könne, insbesondere wenn es sich, wie vorliegend, bei dem Transporteur um eine andere juristische Person handle. Taugliche und zumutbare Maßnahmen könnten sich nur auf den eigenen Wirkungs- und Verantwortungsbereich des Beschuldigten erstrecken. Eine darüber hinausgehende Kontrollverpflichtung (und damit einhergehende Verantwortung) des Beschuldigten sei weder handels-, zivil- noch verwaltungsstrafrechtlich gedeckt. Ein Verschulden des Mitbeteiligten sei daher nicht anzunehmen. Das Verwaltungsgericht führte aus, dass nicht Paragraph 79, Absatz eins, Ziffer 15 b, AWG 2002, sondern Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer 19, AWG 2002 verletzt worden sei. Allerdings sei das bekämpfte Straferkenntnis unabhängig davon zu beheben: Der Mitbeteiligte sei gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG als Verantwortlicher der notifizierenden U. GmbH bestraft worden. Die U. GmbH habe sämtliche gemäß Paragraphen 68, und 69 AWG 2002 erforderlichen Bewilligungen, Zustimmungen und Begleitpapiere eingeholt und sichergestellt, dass das Transportunternehmen (G. GmbH) diese Dokumente mitführe und auch auf Verlangen vorweise. Fahrer des Lkw sei S gewesen. Ein Versagen des internen Kontrollsystems der U. GmbH sei nicht zu erblicken, zumal alle erforderlichen Abfalltransportdokumente vorgelegen seien. Der Lkw-Fahrer habe eigenmächtig die Wahl des Grenzüberganges geändert. Es sei nicht erkennbar, welche zumutbare oder taugliche Maßnahme der Mitbeteiligte hätte setzen können, um die Verwaltungsübertretung zu verhindern. Dem Mitbeteiligten sei Recht zu geben, dass eine lückenlose Überwachung der Fahrt des vom Transporteur eingesetzten Lkw nicht von ihm bzw. der Notifizierenden verlangt werden könne, insbesondere wenn es sich, wie vorliegend, bei dem Transporteur um eine andere juristische Person handle. Taugliche und zumutbare Maßnahmen könnten sich nur auf den eigenen Wirkungs- und Verantwortungsbereich des Beschuldigten erstrecken. Eine darüber hinausgehende Kontrollverpflichtung (und damit einhergehende Verantwortung) des Beschuldigten sei weder handels-, zivil- noch verwaltungsstrafrechtlich gedeckt. Ein Verschulden des Mitbeteiligten sei daher nicht anzunehmen.

6

In den Revisionszulässigkeitsgründen wird unter umfangreicher zutreffender Zitierung von hg. Judikatur dargelegt, dass die Verantwortung für ein Regel- und Kontrollsystem gemäß § 5 iVm § 9 VStG auch bei Beauftragung Dritter gelte, und ebenso enthalten die Revisionszulässigkeitsgründe unter umfangreicher Zitierung von hg. Judikatur Ausführungen zu inhaltlichen Anforderungen an ein Regel- und Kontrollsystem gemäß § 5 iVm § 9 VStG. Als zumutbare und taugliche Maßnahmen für ein Kontroll- und Überwachungssystem hätte beispielsweise die nachweislich schriftlich bestätigte Übernahme und Kenntnisnahme einer aussagekräftigen Routenbeschreibung inklusive zu benützendem Grenzübergang durch den Transporteur bzw. Lkw-Fahrer angesehen werden können. Aus der Begründung des Verwaltungsgerichtes sei nicht ersichtlich, dass das Vorliegen eines Kontroll- und Überwachungssystems anhand sämtlicher vom Verwaltungsgerichtshof festgelegten Kriterien geprüft worden sei. In den Revisionszulässigkeitsgründen wird unter umfangreicher zutreffender Zitierung von hg. Judikatur dargelegt, dass die Verantwortung für ein Regel- und Kontrollsystem gemäß Paragraph 5, in Verbindung mit Paragraph 9, VStG auch bei Beauftragung Dritter gelte, und ebenso enthalten die Revisionszulässigkeitsgründe unter umfangreicher Zitierung von hg. Judikatur Ausführungen zu inhaltlichen Anforderungen an ein Regel- und Kontrollsystem gemäß Paragraph 5, in Verbindung mit Paragraph 9, VStG. Als zumutbare und taugliche Maßnahmen für ein Kontroll- und Überwachungssystem hätte beispielsweise die nachweislich schriftlich bestätigte Übernahme und Kenntnisnahme einer aussagekräftigen Routenbeschreibung inklusive zu benützendem Grenzübergang durch den Transporteur bzw. Lkw-Fahrer angesehen werden können. Aus der Begründung des Verwaltungsgerichtes sei nicht ersichtlich, dass das Vorliegen eines Kontroll- und Überwachungssystems anhand sämtlicher vom Verwaltungsgerichtshof festgelegten Kriterien geprüft worden sei.

7

Die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, betrifft nur den Einzelfall und stellt als solche keine grundsätzliche Rechtsfrage dar (vgl. VwGH 12.12.2017, Ra 2017/05/0286, mwN). Kontrollsysteme gleichen einander in der Regel nicht und unterliegen daher einer einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 3.3.2020, Ra 2019/04/0125, mwN). Eine

Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung läge daher nur dann vor, wenn die entsprechende Beurteilung des Verwaltungsgerichtes in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre (vgl. VwGH 26.8.2020, Ra 2020/05/0146, mwN). Die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, betrifft nur den Einzelfall und stellt als solche keine grundsätzliche Rechtsfrage dar (vergleiche, VwGH 12.12.2017, Ra 2017/05/0286, mwN). Kontrollsysteme gleichen einander in der Regel nicht und unterliegen daher einer einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht (vergleiche, VwGH 3.3.2020, Ra 2019/04/0125, mwN). Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung läge daher nur dann vor, wenn die entsprechende Beurteilung des Verwaltungsgerichtes in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre (vergleiche, VwGH 26.8.2020, Ra 2020/05/0146, mwN).

8

Dass im vorliegenden Einzelfall, der einen bestimmten Transportweg in Bezug auf den Grenzübergang betrifft, dem Verwaltungsgericht eine krasse Fehlbeurteilung unterlaufen wäre (vgl. VwGH 20.2.2020, Ra 2020/05/0017 bis 0018, mwN), kann den Revisionszulässigkeitsgründen nicht hinreichend entnommen werden. Der Frage, ob die Umstände des Einzelfalls gegebenenfalls auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu (vgl. VwGH 8.9.2016, Ra 2016/06/0057, mwN). Dass im vorliegenden Einzelfall, der einen bestimmten Transportweg in Bezug auf den Grenzübergang betrifft, dem Verwaltungsgericht eine krasse Fehlbeurteilung unterlaufen wäre (vergleiche, VwGH 20.2.2020, Ra 2020/05/0017 bis 0018, mwN), kann den Revisionszulässigkeitsgründen nicht hinreichend entnommen werden. Der Frage, ob die Umstände des Einzelfalls gegebenenfalls auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu (vergleiche, VwGH 8.9.2016, Ra 2016/06/0057, mwN).

9

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

10

Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, darauf einzugehen, ob, wie in den Revisionszulässigkeitsgründen vorgebracht, der Tatbestand des § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 erster Satz erfüllt worden ist. Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, darauf einzugehen, ob, wie in den Revisionszulässigkeitsgründen vorgebracht, der Tatbestand des Paragraph 79, Absatz eins, Ziffer 15 b, AWG 2002 erster Satz erfüllt worden ist.

Wien, am 16. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021050039.L00

Im RIS seit

13.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at